



Traktandum 4 / Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden;
Steuerung von Aufgaben und Ressourcen auf kommunaler Ebene
(Projekt stark.lu) / Finanzdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Stutz Hans Paragraph 5 Abs. 3 (neu) <u>Antrag:</u> Die Gemeinden regeln die Kompetenzen bei Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und Anlagen des Finanzvermögens.</p>
2.	<p>Antragsteller/in Hunkeler Yvonne Paragraph 11 (Titel, Abs. 1-3) <u>Antrag:</u> Inhalt (<u>des Budgets</u>) Abs. 1 <u>Das Budget kann wie folgt unterbreitet werden:</u> a. <u>es enthält pro Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung,</u> b. <u>in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2), detailliert auf je vier Stellen der Dezimalklassifikation (Artengliederung und funktionale Gliederung).</u> Abs. 2 <u>Wird das Budget gemäss Absatz 1a ausgestaltet, werden die Budgetkredite folgendermassen festgesetzt:</u> a. <u>in der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrags (Globalbudget), wobei Aufwand und Ertrag separat auszuweisen sind,</u> b. <u>in der Investitionsrechnung als Total der Investitionsausgaben, wobei die Investitionseinnahmen separat auszuweisen sind.</u> Abs. 3 streichen</p>
3.	<p>Antragsteller/in Pardini Giorgio Paragraph 13 Abs. 1 <u>Antrag:</u> Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Budget mit dem Steuereffuss vor Beginn des Rechnungsjahres. <u>Überschreitet eine Ausgabe die Höhe von 5% der Steuereinnahmen ist ein fakultatives Referendum zwingend. Überschreitet ein Ausgabe die Höhe von 20% der Steuereinnahmen ist ein obligatorisches Referendum zwingend.</u></p>